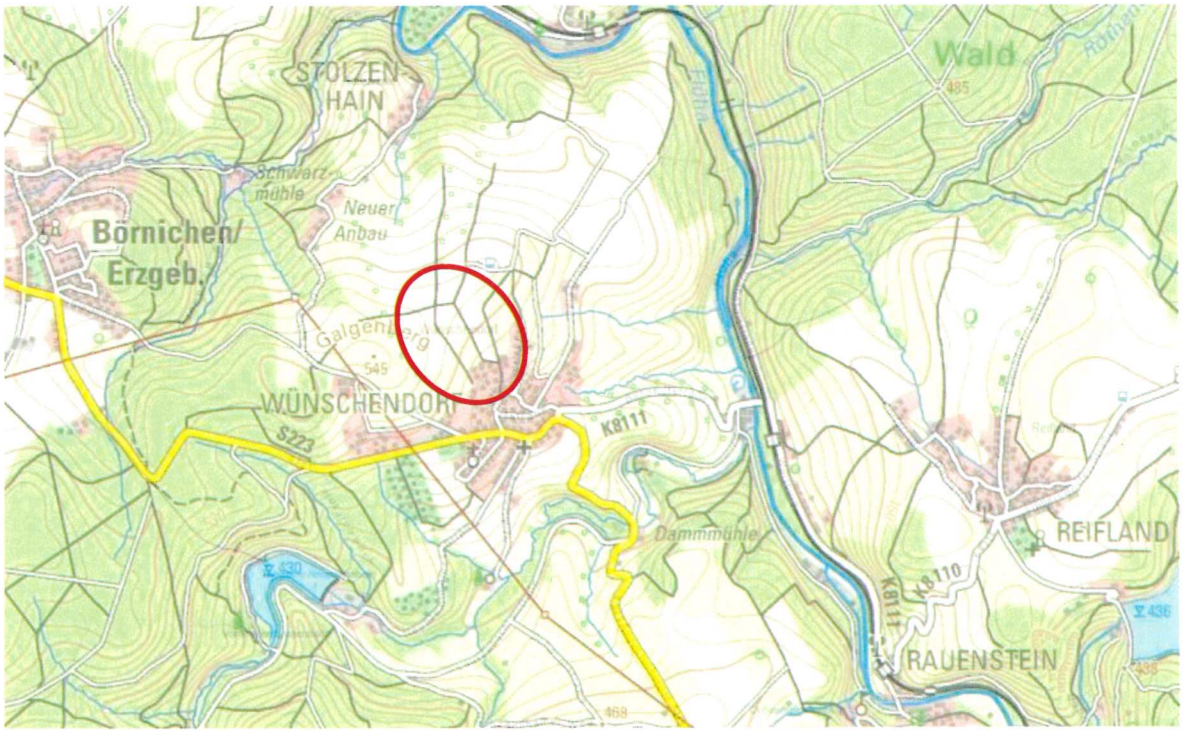
Stadt Pockau-Lengefeld
im Erzgebirgskreis

Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wünschendorf“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wünschendorf“

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretene Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Begründung zum Bebauungsplan

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächen- Photovoltaikanlage Wünschendorf im Stadtgebiet Pockau- Lengefeld schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage durch Ausweisung eines entsprechendes Sondergebietes nach § 11 BauNVO und erhöht damit den regionalen Erzeugungsanteil an erneuerbaren Energien.

Die Eigentümer der Fläche und zukünftigen Betreiber der Anlage beabsichtigen im nordwestlichen Anschluss an die Ortschaft Wünschendorf eine Freiflächen- Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha und betrifft einen Teil des Flurstücks 318 der Gemarkung Wünschendorf sowie einem Teilbereich des Wirtschaftsweges „Am Brunnen“ (Flurstück 402 Gemarkung Wünschendorf). Das Plangebiet stellt sich im Wesentlichen als landwirtschaftliche Fläche (Ackerland) dar. Die Errichtung der Photovoltaikanlage führt temporär zu einer Behinderung der landwirtschaftlichen Nutzung in einem eng begrenzten Umfang. Es wird zu keiner nennenswerten Versiegelung kommen; die Aufständerung der Solarmodule erfolgt auf rostfreien Stahlträgern und wird betonfrei im Boden verankert. Es erfolgt eine teilweise Überdeckung der Fläche durch die PV-Module. Ferner soll durch entsprechende Festlegung ein ökologischer Mindestabstand der Modulunterkanten zur Geländeoberkante bewahrt werden.

Während des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist parallel zur Energieerzeugung eine eingeschränkte Grünlandnutzung geplant. Im Zuge der Planaufstellung werden durch entsprechende Festlegungen Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung und landschaftsverträglichen Gestaltung des Plangebietes vorgesehen. Hierzu wird neben gezielten Maßnahmen und Anpflanzungen auch die Aufrechterhaltung einer ökologisch angepassten Begleitnutzung (Blühwiese) planerisch integriert.

Bei der Umsetzung der Energiewende im Freistaat Sachsen ist die Nutzung solarer Energie eine wichtige Säule der zukünftigen Energieversorgung Sachsens. Die Gewinnung von Solarenergie mittels Photovoltaikanlagen auf Freiflächen ist zusätzlich zu Anlagen auf Dächern bzw. an Gebäuden oder Lärmschutzwänden ein weiterer Baustein zur Erreichung der sächsischen Ausbauziele.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO2-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. März 2022, Aktenzeichen 1. BvR 1187/17, Leitsatz Nr. 3). Die Stadt Pockau- Lengefeld unterstützt damit die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Sinne des EEG und trägt zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bei.

2. Verfahrensablauf

Das Bauleitplanverfahren wurde im zweistufigen Verfahren (Regelverfahren) durchgeführt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 13.06.2024 (Beschluss Nr.: SR/029/2024) beschlossen. Im Zeitraum vom 14.03.2025 bis einschließlich 22.04.2025 fand auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28.01.2024 (Beschluss Nr.: SR 004/2025), der im Stadtkurier veröffentlicht wurde, die Beteiligung zum Vorentwurf statt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im Internet eingestellt. Im Zuge dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligten sich keine Bürger und Bürgerinnen.

Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.03.2025 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurden ergänzend in den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wünschendorf“ wurde vom Stadtrat am 24.06.2025 (Beschluss Nr.: SR 050/2025) gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Inhalt der Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 01.07.2025 bis einschließlich 01.08.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Pockau-Lengfeld (www.pockau-lengefeld.de) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im o.g. Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Es beteiligten sich keine Bürger und Bürgerinnen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Parallel dazu wurden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.07.2025 erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Stadtrat hat die zu dem Entwurf vorgebrachten Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2025 (Beschluss Nr.: SR 060/2025 und Nr. SR 060/2025-1) abschließend abgewogen. Das Abwägungsergebnis wurde am 01.10.2025 mitgeteilt.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (die umweltrelevanten Stellungnahmen standen im Rahmen der Auslegung nicht als Download zur Verfügung) wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes (Fassung vom September 2025) erneut durchgeführt. Es wurden ausschließlich redaktionelle Änderungen am Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wünschendorf“ vorgenommen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden nach § 3 Absatz 2 BauGB vom 07.04.2026 bis einschließlich 07.05.2026 ins Internet erneut eingestellt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.

Der Stadtrat hat anschließend den Bebauungsplan am 26.05.2026 (Beschluss Nr.: SR 29/2026) beschlossen (Satzungsbeschluss). Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 26.05.2026 gebilligt.

Der vom Stadtrat der Stadt Pockau Lengefeld am 26.05.2026 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage Wünschendorf" wurde mit Bescheid der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 07.10.2026, Aktenzeichen 02008-2026-34 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung und die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.11.2026 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auf der Homepage der Stadt Pockau-Lengefeld eingestellt und über das zentrale Internetportal Sachsen zugänglich gemacht.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht

Für das Bauleitplanverfahren wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Zweck des Umweltberichts war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

Im Umweltbericht wurden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies sollte die sachgerechte Abwägung erleichtern. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung basieren auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht beschrieben. Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Wünschendorf" sind aufgrund der für den Naturraum vorhandene Bestandssituation bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben bezogen auf alle Schutzgüter geringe Umweltbelastungen verbunden. Insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen sind besondere Maßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope zu treffen.

Es wurden bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Mit Umsetzung der baulichen, gestalterischen und grünordnerischen Festsetzungen (Pflanzgebote) wird sich die PV-Anlage langfristig in die landschaftliche Umgebung einfügen und die negativen Auswirkungen mindern.

Auf Grundlage des beschriebenen Umweltzustandes wurden in Orientierung an die "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" zur Anwendung der Naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und. der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Aus Sicht des Biotopwertes stellt der Eingriff in Natur und Landschaft eine Wertsteigerung dar.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen jedoch grundsätzlich aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und Materialverwendung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Es handelt sich um landschaftsfremde Objekte, so dass regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störungswirkungen wird die Anlage naturverträglich gestaltet (A1: Heckenpflanzung im Süden der Vorhabenfläche, Flurstück 318 Gemarkung Wünschendorf).

Avifaunistisches Gutachten zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde Dipl. Biol. Kay Meister von den Eigentümern der Vorhabenfläche beauftragt ein avifaunistisches Gutachten zu erstellen. Zur Prüfung der artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten erfasst. Der Untersuchungsumfang für den Kartierungszeitraum Frühling 2025 umfasst die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (optisch und akustisch) und die optische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen. Die Revierkartierungen fanden im Rahmen von 6 Begehungen zwischen Ende März und Ende Mai 2025 statt. Alle Arten wurden während der Revierkartierung qualitativ erfasst und mit Revieren verortet, um das gesamte Artenspektrum des Gebietes abzubilden.

Die Untersuchung sowie die notwendige Kompensationsmaßnahmen finden im Bebauungsplan Berücksichtigung. Eine Zusammenfassung des avifaunistischen Gutachtens wurde im Umweltbericht beschrieben.

4. Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab es Hinweise zur Planung.

4.1 Vorentwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes gemäß § 3 (1) BauGB wurde im Stadtkurier der Stadt Pockau-Lengefeld bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer Offenlegung der Planunterlagen vom 14.03.2025 bis einschließlich 22.04.2025 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage Wünschendorf" Stellung zu nehmen. Sie wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben:

<u>Landesdirektion Sachsen (22.04.2025)</u>

- Berücksichtigung des Regionalplans „Region Chemnitz“ und der aktuellen raumordnerischen Belange
- Lage innerhalb des Vorranggebietes für Kulturlandschaftsschutz (Heckenlandschaft zwischen Borstendorf und Wünschendorf) sowie in Bereichen mit besonderen Nutzungsanforderungen wie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhalts, Lage im Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz und Lage in einem Gebiet mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens sowie in einem Gebiet mit Anhaltspunkten oder Belegen für schädliche stoffliche Bodenveränderungen.
- Lage in relevanten Räumen mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse.
- Erarbeitung einer Standortalternativenprüfung zur Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft.
- sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit der Vorhabenfläche.

Planungsverband Region Chemnitz (12.03.2025)

- Erarbeitung einer Standortalternativenprüfung gemäß dem Ziel der Raumordnung Z 2.2.19 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) sowie dem Ziel der Raumordnung Z 1.1.7 des RPl RC 2024.
- Lage angrenzend an ein Vorbehaltsgebiet (VBG) Arten- und Biotopschutz mit dem nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Heckenriegel bei Wünschendorf" der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen.
- Vollständige Überlagerung des Plangebietes mit einem VBG Historische Kulturlandschaft besonderer Eigenart „Heckenlandschaft zwischen Borstendorf und Wünschendorf".
- Hohe Produktivität der Bodenfläche; Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe IV der 5-stufigen Skala der Bodenfunktionenkarte des Freistaates Sachsen.

Landratsamt Erzgebirgskreis (14.04.2025)

Denkmalschutz

- archäologische Relevanz des Vorhabens.

Immissionsschutz

- Keine Sichtverbindung mit Blendung durch Reflexionen durch die Solarmodule.

Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz

- Lage in einem Gebiet mit einer überwiegend hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit; Prüfung der Ausführung einer Agri-PVA bzw. Verschiebung des Standortes in einen Bereich mit geringerer Fruchtbarkeit.
- Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes unter Berücksichtigung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" (2019); bodenkundliche Baubegleitung.

Forst und Jagd

- Beteiligung des Jagdbezirkes bzw. der Jagdgenossenschaft am Verfahren.

Naturschutz

- Durchführung von Gehölzfällungen entlang der westlichen Grundstücksgrenze ausschließlich außerhalb der Vegetationszeit; Verweis auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.
- Ergänzung einer Artenliste mit geeigneten heimischen Gehölzen.

Landwirtschaft

- Agrarstrukturelle Betroffenheit: Landwirtschaftliche Nutzung künftig nicht möglich, Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, Gefährdung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung

Siedlungswasserwirtschaft

- Erläuterungen zur geplanten Reinigung der Module in Hinblick auf Reinigungsmittel und Häufigkeit.
- Verweis auf §§ 62 und 63 WHG (wassergefährdende Stoffe)
- Hinweise zum Grundwasserschutz (Eindringtiefe verzinkter Rammprofile, Farbanstriche an den Rammprofilen, Stoffeinträge während der Bauphase)

Brandschutz

- Hinweise zum Brandschutz

Landesamt für Archäologie Sachsen (17.03.2025)

- Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [D-58540-01]).

Sächsisches Oberbergamt (20.03.2025)

- Lage in einem Gebiet, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (22.04.2025)

- Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Hinweise.
- keine Bedenken hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft aufgrund der geringen Inanspruchnahme mit einer Fläche von 1,9 ha.
- keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet.

Naturschutzbund Deutschlands NABU (22.04.2025)

- Mahd außerhalb der Brutzeit (April bis August) zum Schutz bodenbrütender Arten.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND (17.04.2025)

- Hinweise zum fehlenden Gutachten Artenschutz.
- Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen.
- Hinweis auf die hohe potenzielle Wassererosionsgefährdung der Fläche an einem Hang; Festsetzung von Erosionsschutzmaßnahmen, bodenkundliche Baubegleitung.

Landesjagdverband Sachsen e.V. (22.04.2025)

- Überarbeitung und Präzisierung der Planungen: Maßnahmen bzgl. Jagd (Hege und Pflege), detailliertes Brand- und Katastrophenschutzkonzept, Artenschutzfachbeitrag, Konzept hinsichtlich Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag etc.
- Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt durch die geplante Einzäunung; Zerschneidung und Fragmentierung der Jagdreviere; Barrierewirkung; Gefährdung geschützter Arten.

4.2 Entwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB:

Der Inhalt der Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 01.07.2025 bis einschließlich 01.08.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Pockau-Lengefeld sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen im o.g. Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Schreiben vom 01.07.2025). Es beteiligten sich keine Bürger und Bürgerinnen.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben; gleichlautende Hinweise wie im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB sind hier nicht erneut aufgeführt:

Landesverband Sächsischer Heimatschutz e.V. (30.07.2025)

- Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes einschließlich der Altbäume.

4.3 Abwägungsvorgang

Die Planung wurde grundsätzlich durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange bestätigt. Alle Umwelthinweise wurden im Verfahren abgewogen und entsprechend dem Abwägungsergebnis in der Satzung beachtet.

Die im Umweltbericht getroffenen Feststellungen, dass mit der Satzung keine Umweltbelange wesentlich nachteilig betroffen werden, wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht weiter kommentiert.

Mit der Bebauungsplansatzung werden somit keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet oder bewirkt. Es haben sich keine inhaltlich relevanten Aspekte ergeben, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes notwendig gemacht hätten.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Bebauungsplan unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sowie insbesondere der Hinweise des Umweltamtes und der anerkannten Naturschutzvereinigungen keine nachteilig erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wünschendorf“ wurde am 26.05.2026 vom Stadtrat beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 26.05.2026 gebilligt. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 07.10.2026 AZ.: 02008-2026-34 erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 28.11.2026 im Stadtkurier bekannt gemacht.

Schmieder
Bürgermeisterin